

Anordnung des Volksschulamts vom 26. April 2021 Änderung 7 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht

Gültig ab 1. Mai 2021

1. Erwägungen

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 eine weitere Öffnung beschlossen, auch wenn die epidemiologische Lage weiterhin fragil bleibt. Diese ist massgebend für die künftigen Schutzmassnahmen an der Volksschule. Die bereits geltenden Lockerungen der Pandemiemassnahmen für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre im Freizeitbereich wurde altersangepasst für die Personen über 20 Jahre übernommen.

Am 21. April 2021 hat der Bundesrat ein Drei-Phasen-Modell vorgelegt, das er bei den Kantonen und Sozialpartnern in Konsultation geschickt hat. Damit sollen Perspektiven aufgezeigt werden, wie die nächsten Monate aussehen könnten. Für die Bestimmung der Phasen gibt der Stand der Impfungen den Takt vor. Die drei Phasen sind definiert, bis alle impfwilligen erwachsenen Personen geimpft sind und die Massnahmen zum Schutz gegen COVID-19 weitgehend aufgehoben werden können: Die 1. Phase ist die Schutzphase mit den seit 19. April 2021 geltenden Regelungen. Sie gilt voraussichtlich bis am 26. Mai 2021. Die 2. Phase ist die Stabilisierungsphase, bis etwa Ende Juli 2021, die 3. Phase ist die anschliessend folgende Normalisierungsphase.

Der Präsenzunterricht an der Volksschule kann weitergeführt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass das Tragen der Maske häufig das Anordnen einer Quarantäne überflüssig macht. Um weiterhin einen weitestgehend uneingeschränkten Schulbetrieb zu ermöglichen, erweist es sich gleichwohl als notwendig und erforderlich, die Anordnungen in Bezug auf die Maskentragepflicht einstweilen bis 30. Mai 2021 zu verlängern. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarstufe sowie alle Lehr- und Betreuungspersonen haben bei den schulischen Aktivitäten eine Schutzmaske zu tragen.

Sollte eine Entspannung eintreffen, werden gegebenenfalls frühere Lockerungen an den Schulen ins Auge gefasst.

2. Beschluss des Volksschulamts vom 26. April 2021

- 2.1. Die vorliegende Änderung 7 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 22. März 2021.
- 2.2. Es gelten folgende Anordnungen:
 - a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Prinzip «Cocon+». Während den Unterrichtszeiten gilt die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der generellen Unterrichtszeiten der Schule ist davon nicht betroffen und kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen (wie Händewaschen mit Seife), Lüften der Schulräume sowie den örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepten stattfinden.
 - b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen. Für Elterngespräche sind geeignete Formen zu bestimmen.
 - c. Der praktische Unterricht mit externen Fachexpertinnen bzw. Fachexperten (wie Verkehrserziehung, Zahnprophylaxe) ist zulässig.
 - d. Für den Schulweg gelten die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(SR 818.101.26\)](#).
 - e. Unterricht im öffentlichen Raum ist zeitlich begrenzt und findet in einem definierten Raum statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Der Unterricht im öffentlichen Raum findet im Klassenrahmen statt und ist auf höchstens 50 Schülerinnen und Schüler limitiert.
 - f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) auf dem Schulareal obligatorisch und

gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregulierung.

Der Mund- Nasenschutz kann nur dann abgelegt werden, wenn

- während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
 - während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.
- g. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse auf dem Schulareal obligatorisch. In gemischten Klassen gilt die Regelung für die jeweils ältesten Schülerinnen und Schüler. Der Mund- Nasenschutz kann abgelegt werden:
- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
 - während kurzen «Maskenpausen» von Primarschulklassen im Freien und unter Einhaltung des STOP-Prinzips;
 - für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen sowie Lehrpersonen die Maske tragen;
 - bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa/Aufenthaltsraum, während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;
 - an Mittagstischen, analog den Regelungen in den Betriebskantinen. An Mensastischen dürfen mehr als vier Schülerinnen und Schüler sitzen, wenn die Abstände eingehalten werden können.
- h. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
- i. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. - 4. Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
- j. Im Unterricht Bewegung und Sport kann der Schwimmunterricht mit den entsprechenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Sportliche Aktivitäten draussen (wie Waldlauf) können ohne Maske stattfinden, wenn der Abstand eingehalten ist.
- k. Im Musikunterricht des 2. und 3. Zyklus ist von allen Personen zueinander (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler) während Sequenzen mit Gesang eine Distanz von 1, 5 Metern seitlich und 2 Metern nach vorne und hinten zu gewährleisten. Besteht kein entsprechendes Raumangebot (im Innen- oder Aussenraum), ist auf Singen zu verzichten. Aufführungen ohne Publikum sind erlaubt.
- l. Als Gesichtsmasken gelten die vom [Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken](#).
- m. Gegenüber den besonders gefährdeten Lehrpersonen ist folgender Umgang unerlässlich:
- das permanente Tragen einer Maske der Lehrpersonen auf dem Schulareal und in den Schulräumen;
 - für besonders gefährdete Personen sind auf deren Wunsch FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen;
 - allfällige weitere Schutzvorrichtungen wie Schutzscheiben sowie das regelmässige Lüften der Räume.
- n. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, mit maximal 15 Personen sowie Abstand und Maske durchzuführen.
- o. Schullager und Schulreisen finden können wieder durchgeführt werden. Das überarbeitete [Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lagern vom 26. April 2021](#) dient als Orientierungsrahmen unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Schutzmassnahmen.
- p. Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne sowie Testungen werden ausschliesslich vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.
- 2.3. Diese Änderungen treten auf den 1. Mai 2021 in Kraft. Sie sind bis 30. Mai 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn